

Anlage 26

zum Vertrag

IPA-Projektabwicklungsmodell als Mehrparteienvertrag über das Projekt

„Aufbau Kompetenzzentrum KETTE“ in St. Wendel (MPV)

„Gemeinsames Projektmanagement“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	PROJEKT Management Team (PMT)	3
§ 1.1	Zuständigkeit	3
§ 1.2	Zusammensetzung des PMT	3
§ 1.3	Austausch eines Vertreters	4
§ 1.4	Bedeutung der Zusammenarbeit und Beiträge der PMT- Mitglieder	4
§ 1.5	Projektmanagement	4
§ 1.6	Projektbesprechungen	5
§ 1.7	Kommunikation und PROJEKTPLATTFORM	6
§ 1.8	Entscheidungen des PMT	6
§ 1.9	Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Nachunternehmern	7
§ 2	SENIOR MANAGEMENT TEAM (SMT)	7
§ 2.1	Zuständigkeit	7
§ 2.2	Zusammensetzung des SMT	8
§ 2.3	Sitzungen des SMT / Teilnahme an Projektbesprechungen PMT	8
§ 2.4	Entscheidungen des SMT	9
§ 3	Personalmanagement	10
§ 4	Protokoll	11
§ 5	IPA-MANAGER	11
§ 6	Projekt-Implementierungs-Teams (PITs)	11
§ 6.1	DETAILLIERTES KOSTENMODELL	12
§ 6.2	DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN	12
§ 7	Nachunternehmerverträge	12
§ 7.1	Festlegung EIGENLEISTUNGEN und FREMDLEISTUNGEN	12
§ 7.2	Auswahl der Nachunternehmer	13
§ 7.3	Auftragserteilung	13
§ 7.4	Zwingende Regelungen in den Nachunternehmerverträgen	13
§ 7.5	Eigene Beauftragungen des BAUHERRN	15
§ 8	Dokumentation	15

§ 1 PROJEKT Management Team (PMT)**§ 1.1 Zuständigkeit**

Das PMT steuert und koordiniert übergreifend den gesamten Planungs- und Bauprozess als verantwortliche Institution. Neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten trifft das PMT, soweit in diesem Vertrag nichts anders geregelt ist, alle erforderlichen Entscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung des PROJEKTS anstehen.

§ 1.2 Zusammensetzung des PMT

Das PMT besteht aus je einem Vertreter jeder PARTEI. Jede PARTEI sorgt für Untervertreter und stellt so sicher, dass die jeweiligen Vertreter an allen PMT-Besprechungen teilnehmen, dass sie allen dem PMT zugewiesenen Aufgaben und Pflichten innerhalb der jeweiligen zeitlichen Vorgaben nachkommen und dass sie die unbeschränkte Vollmacht haben, die jeweilige PARTEI im Rahmen der dem PMT durch diesen Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten vollumfänglich zu vertreten.

Die Vertreter und Untervertreter der PARTEIEN in dem PMT sind folgende Personen:

	Vertreter	Untervertreter
BAUHERR / PARTEI zu 1		
PARTEI zu 2		
PARTEI zu 3		
PARTEI zu 4		
PARTEI zu 5		
PARTEI zu 6		
PARTEI zu 7		

§ 1.3 Austausch eines Vertreters

Eine PARTEI kann ihren Vertreter durch einen anderen, entsprechend qualifizierten Vertreter nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Zustimmung durch das SMT ersetzen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Das PMT kann durch Beschluss den Austausch eines Vertreters einer PARTEI bestimmen, wenn das Vertrauensverhältnis der übrigen PMT-Mitglieder zu dem jeweiligen Vertreter nachhaltig gestört ist oder der jeweilige Vertreter aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, seine Funktion im Sinne dieses Vertrags wahrzunehmen. Die Beschlussfassung findet ohne das auszutauschende PMT-Mitglied statt.

§ 1.4 Bedeutung der Zusammenarbeit und Beiträge der PMT- Mitglieder

Die PARTEIEN sind sich einig, dass der Erfolg des PROJEKTS im Wesentlichen von der Bereitschaft aller Mitglieder abhängt, die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der vorbehaltlosen Kooperation zu befolgen und werden all ihre Aufgaben und Verpflichtungen so erfüllen, dass die Projektinteressen bestmöglich gefördert werden. Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre bevollmächtigten Vertreter in dem PMT entsprechenden Einsatz leisten.

§ 1.5 Projektmanagement

Das PMT wird

- einen CO-LOCATION-PLAN auf der Grundlage der **Anlage 5 „Co-Location-Plan“** erstellen;
- ein CHANCEN-RISIKEN-REGISTER auf der Grundlage der **Anlage 13 „Chancen-Risiken-Register“** und
- Kostenmodelle und andere Management- oder Projektkontrollstrategien

eingeführen und weiterentwickeln, die erforderlich sind für eine innovative und effiziente Projektvorbereitungs- und Projektdurchführungsphase.

§ 1.6 Projektbesprechungen

Das PMT wird regelmäßige Projektbesprechungen und außerordentliche Projektbesprechungen abhalten. Der Maßnahmenträger und der Nutzer können mit Gaststatus an diesen Projektbesprechungen teilnehmen.

Regelmäßige Projektbesprechungen des PMT werden in einem Plan abgebildet, der alle Besprechungen über eine Dauer von mindestens 12 Monaten enthält. Das SMT erhält diesen Plan. In diesen Besprechungen wird der jeweilige aktuelle Projektstatus in Bezug auf planungs-, qualitäts-, kosten-, oder terminrelevante Vorkommnisse diskutiert und jeweils untersucht, ob und inwieweit Verbesserungen möglich sind. Zu diesen Besprechungen können auch auf Ersuchen durch das PMT andere Projektbeteiligte hinzugezogen werden.

Außerordentliche Projektbesprechungen des PMT finden auf Verlangen (über die PROJEKTPLATTFORM oder per E-Mail) einer PARTEI unter Benennung der Angelegenheit und der Dringlichkeit statt. Sie müssen innerhalb eines ARBEITSTAGES nach Verlangen und auf Ladung des PMT stattfinden, es sei denn, das PMT beschließt einen längeren Zeitraum.

Ist ein unter § 1.2 (Zusammensetzung des PMT) dieser Anlage benannter Vertreter einer PARTEI verhindert, an einer regelmäßigen oder außerordentlichen Projektbesprechung teilzunehmen, ist dessen Untervertreter zu entsenden. Grundsätzlich nimmt jeweils ein Vertreter einer PARTEI an den Projektbesprechungen teil. Untervertreter der PARTEIEN dürfen mit Gaststatus an allen Projektbesprechungen des PMT teilnehmen. Ob im Einzelfall weitere Mitarbeiter einer PARTEI als Teilnehmer ohne Stimmrechte zugelassen werden, entscheidet das PMT.

Die Vertreter und/oder Untervertreter der PARTEIEN können sich im Rahmen der Projektbesprechungen und dort abgehaltener Beschlussfassungen von einem Vertreter oder Untervertreter einer anderen PARTEI vertreten lassen. Die entsprechende Bevollmächtigungserklärung bedarf für ihre Gültigkeit der Textform. Sie soll den zeitlichen Umfang der Vollmacht sowie ihre Reichweite in Bezug auf ordentliche und/oder außerordentliche Projektbesprechungen enthalten. Im Zweifel gilt die Vollmacht als nur für die jeweils zeitlich nächste, ordentliche Projektbesprechung und dort abgehaltene Beschlussfassung erteilt.

Mit einem Vorlauf von 3 ARBEITSTAGEN bei ordentlichen, bei außerordentlichen Projektbesprechungen zusammen mit der Ladung, ist eine Agenda zu versenden. Die vorab versendete Agenda muss etwaige Beschlussanträge enthalten. Wenn alle PMT-Mitglieder anwesend sind, kann die Agenda in der Sitzung um weitere Beschlussanträge ergänzt werden.

§ 1.7 Kommunikation und PROJEKTPLATTFORM

Die PARTEIEN und deren Mitarbeiter werden direkt miteinander nach den Vorgaben des PMT über die PROJEKTPLATTFORM kommunizieren.

Die UNTERNEHMER werden stets die Vorgaben der **Anlage 38 „Informationssicherheit“** umsetzen. Die UNTERNEHMER werden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages (Zuschlag) und in jedem Fall vor Beginn ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen die **Anlage 39 „Informationssicherheits-Umsetzungsbestätigung in Bauaufgaben“** unterzeichnen und in unterzeichneter Form an den BAUHERRN übergeben.

§ 1.8 Entscheidungen des PMT

Die Entscheidungen des PMT erfolgen in Form von Beschlüssen und müssen einstimmig mit den anwesenden Stimmen getroffen werden. Jeder PMT-Vertreter hat eine Stimme.

Bei ordentlichen Projektbesprechungen ist das PMT beschlussfähig, wenn alle für die jeweilige Entscheidung abstimmungsberechtigten PMT-Mitglieder anwesend sind. Im Falle außerordentlicher Projektbesprechungen ist das PMT beschlussfähig, wenn alle für die jeweilige Entscheidung abstimmungsberechtigten PMT-Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Im Falle einer nicht

ordnungsgemäßen Ladung kann das PMT einstimmig unter Mitwirkung aller jeweils abstimmungsberechtigten PMT-Mitglieder die Beschlussfähigkeit beschließen.

Gelangt das PMT zu keinem einstimmigen Beschluss, gibt es die Angelegenheit an das SMT zur Entscheidung gem. § 2.4 (Entscheidungen des SMT) dieser Anlage ab.

Soweit es sich um Entscheidungen des PMT handelt, die entweder die ZIELKOSTEN oder den Vertragstermin gem. § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags ändern oder die Aufnahme weiterer PARTEIEN gem. § 7 (Aufnahme weiterer PARTEIEN in den Vertrag) des Vertrags oder die Kündigung eines UNTERNEHMERS gem. § 20.3 (Kündigung durch den BAUHERRN aus wichtigem Grund) des Vertrags zum Gegenstand haben, bedürfen diese der Zustimmung des SMT.

Bevor das PMT eine Entscheidung trifft, kann es mit einzelnen PITs gemeinsame Sitzungen durchführen, um den einschlägigen Sachverhalt aufzuklären und Meinungen einzuholen.

§ 1.9 Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Nachunternehmern

Das PMT entscheidet, wann ein Anspruch gemäß § 17.2.1 (Haftung für nicht vertragsgemäße Ausführung) des Vertrags, § 17.2.2 (Haftung für schuldhafte Überschreitung der vertraglichen FERTIGSTELLUNGSTERMINE) des Vertrags und/oder § 17.2.8 (Haftung für Planungsmängel) des Vertrags gegenüber Nachunternehmern als nicht durchsetzbar gilt. Die Entscheidung ist im Sinne von „best for project“ zu treffen. Die Entscheidung muss in diesem Sinne wirtschaftlich sein. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung inklusive etwaiger gerichtlicher Maßnahmen mit dem damit einhergehenden Aufwand abzuwägen.

§ 2 SENIOR MANAGEMENT TEAM (SMT)

§ 2.1 Zuständigkeit

Das SMT fungiert als Senior Management Ebene, entscheidet im Rahmen von § 1.8 (Entscheidungen des PMT) dieser Anlage bei Nichteinigung des PMT und fungiert als zweite Ebene des Streitlösungsverfahrens gem. § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags. Als Senior Management Ebene

berät und unterstützt das SMT das PMT. Im Übrigen ist das SMT zuständig für die ihm nach diesem Vertrag ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 2.2 Zusammensetzung des SMT

Das SMT besteht aus je einem Vertreter der PARTEIEN auf Geschäftsleitungsebene. Als Vertreter und Untervertreter sind folgende Personen vorgesehen:

	Vertreter	Untervertreter
BAUHERR / PARTEI zu 1		
PARTEI zu 2		
PARTEI zu 3		
PARTEI zu 4		
PARTEI zu 5		
PARTEI zu 6		
PARTEI zu 7		

Der Austausch eines Vertreters oder Unterververtreters kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 2.3 Sitzungen des SMT / Teilnahme an Projektbesprechungen PMT

Grundsätzlich nimmt jeweils ein Vertreter einer PARTEI oder dessen Untervertreter an der jeweiligen Sitzung teil. Untervertreter der PARTEIEN dürfen mit Gaststatus an allen Sitzungen des SMT teilnehmen. Die Vertreter und/oder Untervertreter der PARTEIEN können sich im Rahmen der Sitzungen und dort abgehaltener Beschlussfassungen von einem Vertreter oder Untervertreter einer anderen PARTEI vertreten lassen. Die entsprechende Bevollmächtigungserklärung bedarf für ihre Gültigkeit der Textform. Sie soll den zeitlichen Umfang der Vollmacht sowie ihre Reichweite in Bezug auf ordentliche und/oder außerordentliche Sitzungen enthalten. Im Zweifel gilt die Vollmacht als nur für die jeweils zeitlich nächste, ordentliche Sitzung und dort abgehaltene Beschlussfassung erteilt.

Nach vorheriger Zustimmung aller PARTEIEN können die Sitzungen auch über eine Videokonferenz abgehalten werden.

Mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung sind die Vertreter im SMT per E-Mail zu laden. Der Ladung ist eine Agenda einschließlich etwaiger Beschlussanträge beizufügen. Die Agenda kann in der Sitzung ergänzt werden. Wenn alle PARTEIEN vertreten sind, kann die Agenda in der Sitzung um weitere Beschlussanträge ergänzt werden.

Außerordentliche Sitzungen des SMT finden auf Antrag (per E-Mail ist ausreichend) eines SMT-Mitgliedes innerhalb von 5 ARBEITSTAGEN nach Antrag statt.

Maßnahmenträger und der Nutzer können mit Gaststatus an diesen Sitzungen teilnehmen.

Auf Antrag des PMT nimmt das SMT an regelmäßigen oder außerordentlichen Projektbesprechungen des PMT teil. In diesem Fall gibt das SMT richtungsweisende Hinweise. Unabhängig davon können SMT-Mitglieder jederzeit an regelmäßigen und außerordentlichen Projektbesprechungen des PMT teilnehmen, um sich über den Stand des PROJEKTS zu informieren. SMT-Mitglieder haben in PMT-Projektbesprechungen keine Stimmrechte.

§ 2.4 Entscheidungen des SMT

Alle der dem SMT nach diesem Vertrag zugewiesenen Entscheidungen werden innerhalb des SMT einstimmig gefasst.

Bei Sitzungen des SMT ist das SMT beschlussfähig, wenn fünf Siebtel aller SMT-Mitglieder anwesend und alle SMT-Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Der BAUHERR muss vertreten sein. Ist der BAUHERR trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten, werden in dieser Sitzung keine Entscheidungen getroffen. In diesem Fall ist zu einer erneuten Sitzung zu laden, die binnen 1 Woche stattzufinden hat. Ist der BAUHERR auch bei dieser neu terminierten Sitzung nicht vertreten, kann das SMT ohne den BAUHERRN entscheiden, wenn im Übrigen die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Das ist der Fall, wenn alle übrigen zur Beschlussfähigkeit erforderlichen SMT-Mitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sind.

Die Stimmrechte sind wie folgt:

BAUHERR: 1 Stimme

Übrige SMT-Mitglieder: je 1 Stimme

Kommt nach einer zweiten Sitzung kein einstimmiger Beschluss zustande, wird ein Adjudikationsverfahren gemäß § 24.4 (Adjudikationsverfahren) des Vertrags durchgeführt. Eines Antrages bedarf es hierzu nicht. Die ersten zwei Stufen des Streitlösungsverfahrens gem. § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags entfallen in diesem Fall.

Bevor das SMT eine Entscheidung trifft, kann es mit dem PMT und einzelnen PITs gemeinsame Sitzungen durchführen, um den einschlägigen Sachverhalt aufzuklären und Meinungen einzuholen.

§ 3 Personalmanagement

Angesichts der Neuartigkeit der Projektorganisation, der vereinbarten Form der Projektabwicklung und der Komplexität derselben sind sich alle PARTEIEN bewusst, dass für die Umsetzung des PROJEKTS neben den PMT- und SMT-Mitgliedern ausschließlich höchstqualifizierte Mitarbeiter in Frage kommen. Hierunter befinden sich Schlüsselpersonen der PARTEIEN, die besonders wichtige Positionen im Projekt bekleiden. Sie sind in der **Anlage 14 „Schlüsselpersonen“** aufgeführt.

Alle PARTEIEN werden Personaleinsatzlisten unter konkreter Angabe der Namen der einzelnen Personen und deren Expertise beim PMT einreichen.

Keine PARTEI kann einen in der **Anlage 14 „Schlüsselpersonen“** benannten Mitarbeiter ersatzlos vom PROJEKT abziehen. Ein Austausch eines dort benannten Mitarbeiters ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das PMT zulässig; bei einem Mitarbeiter des BAUHERRN gilt kein Zustimmungsvorbehalt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden und wenn zusammen mit dem schriftlichen Ersuchen um Austausch kein adäquater Nachfolger präsentiert wird, der in vergleichbarer Weise wie der auszutauschende Mitarbeiter den Anforderungen dieses PROJEKTS und seinem Abwicklungsmodell gerecht wird. Weder das PMT noch das SMT überwacht oder kontrolliert das von den PARTEIEN in Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzte Personal. Soweit allerdings das PMT oder das SMT die Anwesenheit oder die Tätigkeit einzelner Mitarbeiter der PARTEIEN für das PROJEKT im begründeten Einzelfall als nachteilig erachtet, kann das PMT oder das SMT von der jeweiligen PARTEI verlangen, dass die entsprechende Person ausgetauscht

wird. In diesem Fall erfolgt die jeweilige Beschlussfassung ohne die PARTEI, für die der betroffene Mitarbeiter im Rahmen des PROJEKTS tätig ist.

§ 4 Protokoll

Alle Entscheidungen des PMT und des SMT gemäß dieser Anlage werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten und allen PARTEIEN über die PROJEKTPLATTFORM zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für alle Nachunternehmer und andere an diesem PROJEKT Beteiligte außerhalb der PARTEIEN dieses Vertrags, sofern die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Leistungen betroffen sind. Der Inhalt der Protokolle gilt als zutreffend, wenn diesen nicht bis zum Abschluss der auf die protokollierte Sitzung folgenden Sitzung, im Rahmen von SMT-Sitzungen binnen 5 ARBEITSTAGEN nach Zugang des Protokolls bei den SMT-Mitgliedern, widersprochen wurde.

§ 5 IPA-MANAGER

Der IPA-MANAGER unterstützt das PMT und die PITs bei Durchführung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben insbesondere im Bereich des Managements und der Kostenkontrolle, bei der Auswahl weiterer PARTEIEN, der Vorbereitung von Vereinbarungen mit Nachunternehmern, Lieferanten und sonstigen Beteiligten und der Durchführung der nach dem Vertrag vorgesehenen Prozesse. Er ist anwesend bei regelmäßigen und außerordentlichen PMT- und SMT-Besprechungen und wirkt mit an Problemlösungen und bei dem Streitlösungsverfahren gem. § 24 (Streitlösungsverfahren) des Vertrags.

§ 6 Projekt-Implementierungs-Teams (PITs)

Das PMT stellt einzelne Projektteams (PITs) zusammen, die interdisziplinär entsprechend der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten zusammenarbeiten. Das PMT kann diese Teams jederzeit erweitern, auflösen oder neue Teams bilden, sofern es für den Projektfortschritt angebracht erscheint. Die PITs treffen sich regelmäßig mit dem PMT während des gesamten TARGET-VALUE-DESIGN-PROZESSES, um Funktionalitäten, Baubarkeit, Nachhaltigkeit, Qualitäten und Lebenszykluskosten weiterzuentwickeln. Das PMT wird bei seinen Entscheidungen die Arbeitsergebnisse der PITs berücksichtigen.

§ 6.1 DETAILLIERTES KOSTENMODELL

Mit Unterstützung der PITs wird das PMT ein DETAILLIERTES KOSTENMODELL auf Basis des BUDGETS und nachfolgend auf Basis der BASISZIELKOSTEN erstellen. Inhalt des DETAILLIERTEN KOSTENMODELLS sind auch die Anteile der einzelnen UNTERNEHMER am CRP. Das Kostenmodell beinhaltet weiter ABRECHENBARE KOSTEN der UNTERNEHMER aufgliedert nach entstanden, abgerechnet, bezahlt und nicht bezahlt, die GESCHÄTZTEN TATSÄCHLICHEN KOSTEN der UNTERNEHMER, Anteile der bereits geleisteten Arbeiten und absehbare Abweichungen von den BASISZIELKOSTEN oder den FINALEN ZIELKOSTEN. Auf Basis einer vom PMT entwickelten Struktur wird das PMT das DETAILLIERTE KOSTENMODELL regelmäßig aktualisieren.

§ 6.2 DETAILLIERTER PROJEKTABLAUFPLAN

Die PITs werden einen DETAILLIERTEN PROJEKTABLAUFPLAN für das PROJEKT auf Basis des PROJEKTABLAUFPLANES und des dort und in § 15.1 (FERTIGSTELLUNGSTERMINE als Vertragstermine) des Vertrags benannten FERTIGSTELLUNGSTERMINS und den Anforderungen an die Planung entwickeln. Dieser DETAILLIERTE PROJEKTABLAUFPLAN berücksichtigt den Entwicklungsprozess der gesamten Planung und Dokumentation unter Vermeidung von Engpässen oder Planungsfortschritten, die zum jeweiligen Zeitpunkt nicht erforderlich sind. Darüber hinaus wird das PMT zusammen mit den PITs PHASENTERMINPLÄNE auf Basis des vorab beschriebenen DETAILLIERTEN PROJEKTABLAUFPLANES erstellen. Unter Führung des PMT werden alle Projektbeteiligten gemeinsam Ablaufpläne für die Planung und für die Aktivitäten vor Bauausführung entwickeln und ständig aktualisieren.

§ 7 Nachunternehmerverträge

§ 7.1 Festlegung EIGENLEISTUNGEN und FREMDLEISTUNGEN

Das PMT erstellt eine Liste, aus der hervorgeht, welche Leistungen von den PARTEIEN selbst erbracht werden (EIGENLEISTUNGEN) und welche durch Nachunternehmer oder sonstige Dritte (FREMDLEISTUNGEN) erbracht werden sollen. Alle Regelungen dieses Vertrags für Nachunternehmer gelten auch für sonstige Dritte. Die Nachunternehmer werden von dem jeweiligen UNTERNEHMER auf

Basis eines separaten Vertragsverhältnisses beauftragt. Die nachfolgend beschriebenen Prozesse werden vom PMT in enger Abstimmung mit der Rechtsberatung des BAUHERRN durchgeführt.

§ 7.2 Auswahl der Nachunternehmer

Das PMT wird die Rahmenbedingungen für die Vergabe an Nachunternehmer und die Regelungen für die Vergabeverfahren erarbeiten. Jeder UNTERNEHMER wird für die ihm zugewiesenen Nachunternehmerleistungen geeignete Vergabeunterlagen erstellen. Die hierzu gehörenden vertraglichen Regelungen sollen möglichst einheitlich sein und die in dem vorliegenden IPA-Vertrag niedergelegten Prinzipien der Kooperation und der anzuwendenden Methoden entsprechend soweit möglich beinhalten. Im Übrigen gilt § 7.4 (Zwingende Regelungen in den Nachunternehmerverträgen) dieser Anlage. Die jeweiligen Vergabeunterlagen bedürfen der Genehmigung durch das PMT. Das Vergabeverfahren wird offen und transparent gegenüber allen Mitgliedern des PMT durchgeführt. Der für das Vergabeverfahren zuständige UNTERNEHMER hat alle Informationen in allen Phasen des Verfahrens ohne Einschränkung den anderen Mitgliedern des PMT zur Verfügung zu stellen und alle Mitglieder jeweils über den aktuellen Stand des Verfahrens zu informieren. Das Vergabeverfahren hierzu ist im Einzelnen in der **Anlage 15 „NU-Auswahlverfahren“** festgelegt.

§ 7.3 Auftragserteilung

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wird der jeweils zuständige UNTERNEHMER dem PMT unter Angabe einer detaillierten Begründung einen Vergabevorschlag unterbreiten. Das PMT entscheidet, ob der Vergabevorschlag angenommen wird und das vorgeschlagene Unternehmen beauftragt werden soll. Bestehen begründete Bedenken seitens der übrigen Mitglieder des PMT gegen den Vergabevorschlag, hat der zuständige UNTERNEHMER einen alternativen Vergabevorschlag zu unterbreiten. Ein Nachunternehmer, gegenüber dem seitens des PMT begründete Bedenken geäußert wurden, darf von dem zuständigen UNTERNEHMER nicht beauftragt werden.

§ 7.4 Zwingende Regelungen in den Nachunternehmerverträgen

Folgende Regelungen müssen in den Nachunternehmerverträgen enthalten sein:

1. Eine Regelung, die im Falle einer Kündigung des BAUHERRN gem. § 20.3 (Kündigung durch den BAUHERRN aus wichtigem Grund) des Vertrags dem BAUHERRN erlaubt, den Vertrag mit dem Nachunternehmer zu übernehmen;
2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT (gem. **Anlage 1 "Projektcharta"**)
3. Eine Regelung, dass der Nachunternehmer vor Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung die **Anlage 39 „Informationssicherheits-Umsetzungsbestätigung in Bauaufgaben"** unterzeichnet, über seinen Hauptunternehmer in unterzeichneter Form an den BAUHERRN weiterleitet und in der PROJEKTPLATTFORM ablegt.
4. Eine Regelung, dass der Nachunternehmer die Vorgaben der **Anlage 28 „Sicherheitsanforderungen für Baumaßnahmen"** einhält.
5. Eine Regelung für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Überprüfung im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) für die im Rahmen der Baumaßnahme Beschäftigten gefordert wird. Die Nachunternehmer werden in diesem Fall sämtliche betroffenen Beschäftigten überprüfen lassen. Sollten Beschäftigte die Sicherheitsüberprüfung nicht bestehen oder ihre Teilnahme verweigern, sind die Nachunternehmer verpflichtet, die entsprechenden Personen auszutauschen.
6. Eine Regelung, dass der Nachunternehmer den für ihn relevanten Vordruck der **Anlage 33 „Verteidigung und Sicherheit"** unterzeichnet, über seinen Hauptunternehmer in unterzeichneter Form an den BAUHERRN weiterleitet und in der PROJEKTPLATTFORM ablegt.
7. Eine Regelung, dass der Nachunternehmer vor Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung die **Anlage 34 „Anhang 16 – BMVBW 2005 – Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes"** unterzeichnet, über seinen Hauptunternehmer in unterzeichneter Form an den BAUHERRN weiterleitet und in der PROJEKTPLATTFORM ablegt.

Folgende Regelungen sollen in den Nachunternehmerverträgen enthalten sein:

1. Eine Regelung, die den jeweiligen Nachunternehmer verpflichtet, an den Streitlösungsverfahren gem. § 24.4 f. des Vertrags teilzunehmen.
2. Regelungen, die die – temporäre – organisatorische Integration in die Prozesse und Abläufe des Mehrparteienvertrages eines Nachunternehmers sicherstellt, sofern die Leistungen des Nachunternehmers hinsichtlich Art und/oder Umfang für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts besondere Relevanz haben (z.B. Teilnahme an PMT- und/oder PIT-Sitzungen).
3. Vergütungsmodelle mit erfolgsabhängigen Komponenten, sofern dies für die Erreichung der Projektziele hilfreich erscheint.

4. Grundzüge der Inhalte der **Anlage 6 „Target Value Design (TVD)“** und der **Anlage 10 „Last Planner System (LPS)“**.

§ 7.5 Eigene Beauftragungen des BAUHERRN

Der BAUHERR kann eigene Unternehmer oder Dienstleister nach vorheriger Information des PMT außerhalb dieses Vertrages und außerhalb der an die UNTERNEHMER übertragenen Leistungen selbst beauftragen.

Der BAUHERR wird dafür Sorge tragen, dass deren Leistungen rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität dem PROJEKT und den UNTERNEHMERN zur Verfügung stehen. Die UNTERNEHMER werden mit diesen Unternehmen oder Dienstleistern kooperieren und soweit erforderlich in die Prozessabläufe nach diesem Vertrag einbinden. Namen und Anschriften derartiger Beauftragter werden den UNTERNEHMERN zugänglich gemacht. Die jeweiligen Leistungen werden in der Schnittstellenliste Gewerkeaufteilung/Planung aufgeführt.

§ 8 Dokumentation

Die Dokumentation gem. der im BAUHERRENPROGRAMM enthaltenen **„Festlegungen zur Dokumentation“** erfolgt über die von dem BAUHERRN bereitgestellte PROJEKTPLATTFORM.